

schönes Beispiel von der Lebendigkeit des Hutterischen Glaubens im 21. Jahrhundert.

Insgesamt sind interessante und ausdrucksvolle Fotos aus früherer und neuerer Zeit im Buch enthalten. Leider ist auf Seite 149 das untere Foto falsch bezeichnet, denn es handelt sich hier nicht um das Küchengebäude, das im Hintergrund zu sehen ist, sondern um das große Wohnhaus, das bereits 1875 auf dem Bon-Homme-Bruderhof gebaut wurde. Dieses Wohnhaus war die erste Behausung für ca. 12 Familien, wurde aber im Laufe der Zeit mehrfach umgebaut. Jacob Waldner, der als Junge auf Seite 152 abgebildet ist, starb als einer der ältesten Prediger der Schmiedleute in Nordamerika fast hundertjährig im Januar 2007.

Der Autorin ist für ihre zusammenfassende und klare Darstellung Dank auszusprechen. Der Text ist leicht verständlich geschrieben und bringt dem Leser das Wesentliche aus Geschichte und Gegenwart nahe. Wer nicht nur die bewegte und vielfältige Geschichte der Hutterer kennenlernen, sondern auch etwas über die heutige Lebensweise und den Glauben der Hutterer wissen möchte, dem wird dieses Buch eine große Bereicherung sein. Astrid von Schlachta hat uns mit diesem Werk wirklich eine lehrreiche „Reise durch die Jahrhunderte“, wie es im Titel steht, beschert.

Gary J. Waltner

Holger Bauknecht, Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, (Baptismus-Studien, Bd. 9, J. G. Oncken Verlag) Kassel 2006, 224 S., ISBN 10: 3-87939-211-0 und ISBN 13: 978-3-87939-211-7

Seit ihrer Gründung schaffen freikirchliche Bünde mit einer kongregationalistischen Verfassung innerorganisatorisches Recht. Offensichtlich besteht ein Bedarf an Regelungen in diesen relativ großen Gemeinschaften von Menschen, auch wenn sie eines Geistes sind. Nicht zu übersehen ist ebenso die umfangreiche staatliche Rechtsetzung auf verschiedenen Gebieten, die auf den Rahmen der Verfassung und Detailregelungen einer Freikirche einwirkt. Die damit verbundenen strukturellen Schwierigkeiten einer als „Bund“ verfassten evangelischen Freikirche werden exemplarisch am „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.“ (BEFG) deutlich, der sich aus rund 90 % Baptisten- und 5 % Brüdergemeinden sowie einer wachsenden Zahl russlanddeutscher „Evangeliumschrinden-Baptisten“-Gemeinden zusammensetzt.

Insofern greift der Titel des oben angezeigten Buches nicht nur ein bemerkenswertes Thema auf, weil er den Begriff „Recht“ verwendet. Für

manches Freikirchenmitglied ist dies noch schwierig mit dem Selbstverständnis vereinbar und gewöhnungsbedürftig. Hierauf weist der Vorsitzende der Verfassungskommission des BEFG, Heinz Szobries, in seinem Geleitwort zum Buch von Bauknecht hin (IX).

Die Monografie von Holger Bauknecht ist die Veröffentlichung seiner Dissertation für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aus dem Jahr 2005. Sie wurde um einige Aspekte des Verfassungsumbruchs des BEFG bis zum Frühjahr 2006 ergänzt. Nach einer Einleitung über die Einordnung, das Bekenntnis, die Institutionen und die Geschichte der Baptisten geht das Buch mit über 80 Seiten am ausführlichsten auf die Normen und die Organisationsstruktur des Bundes ein: Leitungsorgane, Geschäftsführung, Rechtsvertretung, Haushalt, Werke bzw. selbstständige Einrichtungen, Pastorinnen und Pastoren, Rechtsschutz und die besondere „Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ (AGB) im BEFG. Danach widmet sich der Verfasser unter der Kapitelüberschrift „Recht der Gemeinden“ auf mehr als 30 Seiten der inneren Verfassung der Bundesgemeinden und ihrem Verhältnis zum Bund. Er diskutiert die Frage der Selbstständigkeit der Mitgliedsgemeinden. Der folgende Anhang mit über 70 Seiten ist eine Sammlung von Rechtsnormen mit Verfassungscharakter und reicht bis zur Musterwahlordnung für Gemeinden.

Aus der Analyse des Rechts des BEFG in diesem Buch sollen einige kritische Aspekte der gegenwärtigen Lage hervorgehoben werden.

Nicht nur für den juristisch qualifizierten Autor ist es schon erstaunlich, wie selbst bei der Reform der Bundesverfassung nach der schweren Krise des BEFG in den Jahren 2001 und 2002 am tradierten Verschränkungsprinzip festgehalten wurde. Bauknecht sieht den Grund im Bundesrat, dem übergroßen obersten Organ des BEFG mit über 600 Abgeordneten. Dort sei das Vertrauen der Ehrenamtlichen durch geringes Selbstbewusstsein gegenüber den Hauptamtlichen geprägt (38 f). Kontrolle und Transparenz der Entscheidungsprozesse der Organe und Geschäftsführung des BEFG könnten nach seiner Ansicht weiter verbessert werden. So diskutiert Bauknecht kritisch die Mehrfachmitgliedschaften von Entscheidungsträgern in ausführenden und beschließenden Organen und Funktionen. Aber auch die grundsätzlichen Vorbehalte einer Finanzberichterstattung der Gemeinden gegenüber der Leitung des BEFG, die verzweigten selbstständigen Einrichtungen und die teintegrierte AGB verhindern Effizienz und Transparenz. Hier findet Bauknecht deutliche Worte: „Auch stellt sich die Frage, ob ein derart freier, ja unkontrollierter Umgang mit den Finanzen der unteren Ebenen einer Religionsgemeinschaft gut ansteht, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist“ (82).

Diskussionswürdig findet er auch die wachsende eigenständige Rolle der Bundesgeschäftsführung und des Amtes des Generalsekretärs bzw.

der Generalsekretärin. Das Verhältnis zwischen dem Präsidium und der Bundesgeschäftsführung bezeichnet er als schwierig (61 ff). Bauknecht formuliert einen Gedanken, dem viele innerhalb des BEFG vehement widersprechen werden: „Möglicherweise ist die gelegentlich geforderte ‚Verkirklichung‘ ein saurer Apfel, in den eine Freikirche in der Größe des BEFG beißen muss, um einerseits handlungsfähig zu bleiben und sich andererseits nicht der Willkür einiger weniger Funktionäre ohne wirksame Kontrolle auszuliefern“ (66). Bekräftigt wird diese These beim wirksamen Rechtsschutz für Arbeitsverhältnisse, wenn geltendes Arbeitsrecht durch interne Schlichtung ersetzt wird. Bezüglich der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens hegt Bauknecht grundsätzliche Zweifel (105).

Offenbar unstrittig ist in weiten Kreisen, dass der Status des ordinieren Personals im BEFG nicht hinreichend geklärt ist (91). Beim Pastorenrecht hebt Bauknecht dessen Zwitterhaftigkeit hervor. Hier wird im innerorganisatorischen Recht ein kaum fassbares kirchenrechtliches Treueverhältnis der über 600 Pastorinnen und Pastoren zum BEFG kreiert, das unabgestimmt zu ihren Arbeitsverhältnissen mit ihren Anstellungsgemeinden steht (93 f).

Der Autor problematisiert auch die vielen Bundesgemeinden, die bloß an den Körperschaftsrechten des Bundes teilhaben und „mangels eigener Rechtspersönlichkeit unfähig sind, eigene rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen“, aber „mit ihren Vermögensmassen Teil der Vermögensmasse des BEFG“ sind, die bei finanziellen Ausfällen des Bundes zum Ausgleich herangezogen werden können (126 f). Eher theoretisch ist wohl die ungeklärte Frage nach der juristischen Fortexistenz einer solchen Gemeinde nach ihrem Austritt aus dem Bund (119). Diese Gemeinde könnte sich z.B. in einen „eingetragenen Verein“ nach BGB umwandeln oder einer anderen Freikirche beitreten.

Die zusammengestellte Liste problemhaltiger Gegenstände des Rechts steht im Rahmen eines freundlich-konstruktiven Tenors der Studie Bauknechts. Auch kann der Autor die Selbstständigkeit einer Mitgliedsgemeinde gegenüber der Leitung und Geschäftsführung des Bundes nachweisen, die das baptistische Gemeindeverständnis bekräftigt. Hierzu gehören der große Gestaltungsspielraum bei der theologischen Einstellung der Gemeinde, der Aufnahme neuer Gemeindeglieder und der Ausgestaltung der Gemeindegliederung sowie die eigenständige Wahl einer Pastorin oder eines Pastors im Hauptamt und die Aufstellung des Gemeindehaushaltes.

Für diese Feststellung bleibt der Autor im Wesentlichen bei der Analyse der Normen nach der Verfassungsreform des BEFG stehen. Interessant wird es aber erst, wenn konkrete Fälle die normierten Beziehungen zwischen der Leitung des BEFG und den Mitgliedsgemeinden auf die Praxisprobe stellen.

Das knappe „Fazit“ des Autors (141) ist etwas unbefriedigend, weil es nicht den „Roten Faden“ und die Erkenntnisse des Buches ausreichend widerspiegelt, wie es bei einer Zusammenfassung üblich ist. Es bestätigt nur die bekannte Ekklesiologie der Freikirche aus der juristischen Perspektive. In seiner Beschreibung des Bestehenden enthält sich der Autor hier einer kritischen Bewertung. Und warum fehlen hier konkrete, vielleicht thesenartig formulierte, Anregungen für eine Fortentwicklung des Rechts? Dazu finden sich bei Bauknecht im Hauptteil seiner Arbeit mehrere Ansätze.

So bleibt das Buch ein Kommentar zu Normen, die größtenteils im Anhang dokumentiert werden. Es verschafft einerseits eine Orientierung für Gemeindeleitungen, die Pastorenschaft und Mitglieder der Organe des Bundes und der Landesverbände und spricht andererseits für Fachvertreter und Interessierte des Staatskirchenrechts wesentliche Aspekte der kongregationalistischen Verfassung einer Freikirche an.

Lothar Weiß

Neue Veröffentlichungen zur niederländischen Kirchengeschichte. Eine Sammelbesprechung:

Joris van Eijnatten / Fred van Lieburg, **Nederlandse Religiegeschiedenis**, (Verlag Verloren) Hilversum, Niederlande 2005, 2. Auflage 2006, 400 S., ISBN 90-6550-786-8, ISBN 90-6550-928-3, 29,00 €

George Harinck / Wim Berkelaar / Lodewijk G. M. Winkeler (Redaktion), **Christelijke Encyclopedie**, (Verlag Kok) Kampen, Niederlande, 2005, Bd. 1-3 (je rund 700 S.), ISBN 90-435-0350-9, 299,00 €

Herman J. Selderhuis (Redaktion), **Handboek Nederlandse Kerkgeschiedenis**, (Verlag Kok) Kampen, Niederlande 2006, 950 S., ISBN 90-435-0926-4, 60,50 €

Auf dem ersten Blick erschließt sich nicht jedem die Relevanz von Grundkenntnissen der niederländischen Kirchengeschichte. Jedoch gibt es eine Vielzahl von beiderseitigen Einflussnahmen zwischen Deutschland und den Niederlanden einschließlich dem heutigen Belgien auf die Geschichte der christlichen Kirchen. Im Westen Deutschlands sind wesentliche Ereignisse der Reformation nur durch Initiativen von Niederländern erklärbar. Hierzu gehören das Täuferreich in Münster (Westfalen) und die Entstehung mehrerer reformierter Gemeinden entlang des Rheins. Die Beziehungen der Evangelisch-reformierten Kirche in Deutschland zur niederländischen Kirche gleicher Konfession sind traditionell eng. Der deutsche Pietismus unterhielt ständige Kontakte mit niederländischen Gleichgesinnten. Außerdem sei noch auf die Möglichkeit